

**Abschrift**

**VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG**



**E i n g a n g**  
10. Jan. 2008  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stöcker u. a.

Az.: 2 A 128/07

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
  2. der Frau [REDACTED]
- S [REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwalt Waldmann-Stöcker,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 724/06BW10ß BW -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5225883-438 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, Folgeantrag (Untätigkeitsklage)

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 30. November 2007 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Struß als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, für die Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Irak festzustellen.

Die Beklagte trägt die Verfahrenskosten; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Tatbestand:

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeit und christlicher Religionszugehörigkeit.

Nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland führten sie letztlich erfolglos ein Asylverfahren durch (Kläger zu 1.: Besch. d. Bekl. v. 15.04.1998, VG Oldenburg, Urt. v. 14.01.2000 - 3 A 1761/98 -, Besch. d. Bekl. v. 11.10.2000, VG Braunschweig, Urt. v. 07.03.2001 - 2 A 112/01 -; Klägerin zu 2.: Besch. d. Bekl. v. 22.07.1998, VG Braunschweig, Urt. v. 18.06.1999 - 9 A 9041/99 -, NdsOVG, Beschl. v. 11.10.1999 - 9 L 3088/99 -).

Am 12.09.2006 stellten die Kläger einen Asylfolgeantrag. Sie stützten sich auf die Lage der Christen im Irak im Allgemeinen und in ihrem Heimatdorf bei Zakho in der Provinz Dohuk im Besonderen. Die Klägerin zu 2. machte zudem eine geschlechtsspezifische Verfolgung wegen ihrer westlichen Lebensweise, die sie hier angenommen habe, geltend und wies auf gesundheitliche Beschwerden hin, zu denen sie ärztliche Atteste einreichte. Der Kläger zu 1. verwies ergänzend auf gesundheitliche Probleme nach einem Autounfall im Januar 2005. Die Kläger wurden am 27.09.2006 angehört. Für den Kläger zu 1. lies die Beklagte sodann eine Sprach- und Textanalyse durchführen, welche eine Herkunft aus der Republik Armenien ausschloss (s. Gutachten vom 22.11.2006).

Am 26.03.2007 haben die Kläger eine so genannte Untätigkeitsklage erhoben. Sie tragen in der Sache vor, als Christen seien sie im gesamten Irak von einer Verfolgung seitens nicht-staatlicher Akteure bedroht. Das gelte insbesondere auch für den Nordirak. Hier komme hinzu, dass die Angehörigen der armenischen Minderheit nahezu vollständig geflüchtet

seien. In ihrem Dorf lebten keine Armenier mehr. Die Kurden hätten ihnen das Land weggenommen. In diesem Konflikt sei der Sohn von den Kurden getötet worden. Die Kläger haben zahlreiche Informationen, u.a. zur Lage der religiösen Minderheiten im Irak vorgelegt. Die Klägerin zu 2. beruft sich ferner u.a. weiterhin auf ihren schlechten Gesundheitszustand, der ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründe.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat zunächst geltend gemacht, aus verschiedenen Gründen lägen die Voraussetzungen des § 75 VwGO für die Erhebung einer Untätigkeitsklage noch nicht vor. Im weiteren Verlauf des Klageverfahrens hat sie beantragt, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Diesem Antrag haben sich die Kläger nicht angeschlossen.

Die Kläger sind in zwei Terminen zur mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Hinsichtlich der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel wird auf die Gerichtsakte (Schriftsätze der Kläger, gerichtlicher Hinweis vom 05.07.2007 und Sitzungsprotokolle) sowie auf die im Internet unter [www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de) hinterlegte Erkenntnismittel-Liste Irak mit dem Stand des Vortages des zweiten Termins zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

Im Übrigen verweist das Gericht auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten. Diese Unterlagen haben bei der Entscheidung vorgelegen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist ohne vorherige Entscheidung der Beklagten nach § 75 VwGO zulässig. In dem insoweit maßgeblichen Zeitpunkt, dem Schluss der mündlichen Verhandlung am 30.11.2007 hat die Beklagte ohne zureichenden Grund, der bei Klageerhebung noch vorlag, in angemessener Frist nicht über den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 AsylVfG entschieden.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger haben einen Anspruch auf eine Verpflichtung der Beklagte zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Irak (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 VwVfG für die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens liegen vor. Die Sachlage hat sich zugunsten der Kläger geändert, da sich die Situation der Christen und der armenischen Minderheit nach der Sturz Saddam Husseins im April 2003 stetig verschlechtert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Diese Umstände konnten die Kläger in ihrem schon vor dem Machtwechsel beendeten Asylerstverfahren nicht geltend machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Der Folgeantrag ist auch innerhalb der Frist von drei Monaten nach § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG gestellt worden, da sich die Lage der Christen und Armenier durch eine stetige Auswanderung bzw. Flucht dieser Minderheiten seit April 2003 kontinuierlich zugespitzt hat, weshalb den Kläger nicht vorgehalten werden kann, nicht beispielsweise schon drei, sechs oder zwölf Monate eher um eine Überprüfung der Rechtslage aufgrund objektiver Nachfluchtgründe in einem weiteren Asylverfahren gebeten zu haben. Jedenfalls waren sie dazu berechtigt, nachdem die Beklagte im Mai 2007 ihre Entscheidungspraxis bzgl. der religiösen Minderheiten geändert hatte.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG besteht, weil die Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Irak wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit lebensbedrohlichen Gefahren durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt sind.

Die Kläger stammen aus l , einem Dorf, von dem sie angeben, es liege ca. 9 km von Zakho entfernt, also in der Provinz Dohuk, Region Kurdistan-Irak

(Anhörung vom 27.09.2006). Zu der Lage der Armenier im Nordirak äußert sich das Institut für Nahost-Studien in dem Gutachten für das Verwaltungsgericht Köln vom 12.03.2007. Der Gutachter führt zwar zunächst aus, eine Verfolgung von Armeniern lasse sich in dem ihnen vorliegenden Material im Nordirak nicht darstellen. Er verweist dann aber darauf hin, es gebe im Nordirak nur sehr wenige Armenier, die "sehr allein" seien. In so einer isolierten Situation könne die Versuchung der "Mehrheitskurden", Übergriffe durchzuführen, größer sein als etwa im Rahmen einer städtisch-gemeindlichen Situation, in der eine bestimmte Familie nicht ganz allein dastehe. Armenier, die Angehörige "amerikanischer" Missionskirchen seien, hätten den Nordirak ohnehin schon verlassen. In diesem Sinne gab das Europäische Zentrum für kurdische Studien bereits in einem Gutachten für das VG Köln vom 07.03.2005 an, die armenische Gemeinschaft im kurdischen verwalteten Teil des Irak sei sehr klein. In der Stadt Zakho, die in der Nähe des Heimatortes der Kläger liegt, lebten um die 100 Familien resp. im Distrikt Sakho 516 Personen, was 0,3 Prozent der Bevölkerung in diesem Distrikt entspreche. Es gebe nur noch ein Dorf, das noch von Armeniern bewohnt werde (Avziok-Miri zwischen Zakho und Semel mit 70 bis 80 Familien). In dem Gutachten an das BayVG Ansbach vom 04.10.2005 wird die Zahl der Armenier in der Provinz Dohuk aufgrund von drei Quellen, auf 900 bis 1000 Personen beziffert (200 Familien im Distrikt Sakho). Die Kläger haben vorgetragen, in ihrem Dorf, das früher gemischt-ethnisch bewohnt gewesen sei, lebten jetzt keine Armenier mehr. Sie seien von den Kurden vertrieben worden. Das Gericht hält diese Angabe für realistisch. Für die Kläger, die früher von der Landwirtschaft (im wesentlichen Schafhaltung) und der Tätigkeit des Klägers zu 1. als LKW-Fahrer lebten, dürfte es unmöglich sein, in ihrem Heimatort mehr als neuneinhalb Jahre nach der Ausreise wieder Fuß zu fassen und sich eine Existenz aufzubauen. Der Druck der kurdischen Mehrheitsbevölkerung, dieses notfalls auch mit Gewalt zu verhindern, dürfte so groß sein, dass mit dem hier anzulegenden Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit von einem Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auszugehen ist. Aus dem gleichen Grund stehen andere Orte im Nordirak für eine "Ansiedlung" ebenfalls nicht zur Verfügung.

Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Kläger als Armenier keine Kurden sind, weshalb ethnische Verfolgungsmotive in Betracht kommen (so allg. UNHCR, Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, Oktober 2005). Die Muttersprache der Kläger ist armenisch; sie sind als armenisch-orthodoxe Christen auch nicht Mitglieder der Kirchen der Chaldäer oder Assyrer, die im Nordirak keine Probleme haben (vgl. Institut für Nahost-Studien, Gutachten für VG Köln v. 12.03.2007, Europäisches Zentrum für kurdische Studien, Gutachten für VG Köln v. 07.03.2005 u. VGH Mannheim v.

15.11.2006, UNHCR, Gutachten für VG Köln v. 07.04.2007 u. 28.07.2007). Die Armenier gehören nicht zu der alteingesessenen Bevölkerung im (Nord-) Irak, sondern sind überwiegend nach den Massakern und Vertreibungen in der Türkei 1915 - 1921 dorthin geflüchtet (Institut für Nahost-Studien, Gutachten für VG Köln v. 12.03.2007).

Die Kläger können voraussichtlich auch deshalb nicht ohne weiteres in den Nordirak zurückkehren, weil die Region Kurdistan-Irak durch neue Vorschriften den Zuzug aus dem übrigen Irak stark eingeschränkt hat. Zuwanderer müssen "kurdische Bürger" sein (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2007). Daher sind mittlerweile verwandtschaftliche Beziehungen notwendig, um in die Kurdengebiete zu flüchten. Zehn irakische Provinzen, u.a. die Provinz Dohuk, haben ihre Grenzen für Binnenflüchtlinge geschlossen (Lagebericht a.a.O.). Diese Regelungen stehen vermutlich auch einer Rückkehr der Kläger aus dem Ausland entgegen, da sie nicht über verwandtschaftliche Beziehungen zum Nordirak verfügen (vgl. das Anhörungsprotokoll des Klägers zu 1. vom 27.09.2006 sowie zu den Möglichkeiten Einreisender aus dem Zentral- und Südirak, im Nordirak Wohnraum, Beschäftigung und Versorgung zu finden, UNHCR, Hinweise zu den Schutzbedürfnissen und Möglichkeiten der Rückkehr von Irakern, die sich außerhalb des Irak aufhalten v. 2.6.04.2007, B. 5. (i)). Ein Wohnsitzwechsel innerhalb des Irak oder des Nordirak ist ohne familiäre Anknüpfungspunkte nicht möglich (Institut für Nahost-Studien, damals Deutsches Orient-Institut, Gutachten für BayVG München v. 03.05.2006).

Im übrigen Gebiet des Irak, also im Zentral- und Südirak, steht den Klägern keine Fluchtalternative zur Verfügung, weil sie als Christen eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure befürchten müssen. Nach Auswertung von Berichten verschiedener Menschenrechtsorganisationen, dem UNHCR und kirchlicher Quellen geht das Auswärtige Amt in dem Lagebericht vom 19.10.2007 davon aus, die Situation der Christen im Zentral- und Südirak habe sich seit April 2003 gravierend verschlechtert. Die auf die Religionszugehörigkeit zielenden Übergriffe führten zu einer Flucht zahlloser Christen. Ursache sei die fortschreitende Islamisierung des Gesellschaft mit einer wachsenden Ausgrenzung von Angehörigen nicht unter dem Schutz der islamischen Religion stehender Glaubensrichtungen (s. im Einzelnen Lagebericht S. 21 f. sowie UNHCR, Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, Oktober 2005, Institut für Nahost-Studien v. 03.05.2006, a.a.o.).

Auf den behaupteten Verfolgungsgrund eines Übergriffs aus geschlechtsspezifischen Gründen (Klägerin zu 2.) kommt es danach nicht mehr an.

Der Hilfsantrag zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG war nicht mehr zu bescheiden, so dass es auf den Gesundheitszustand der Klägerin zu 2. und die Behandlungsmöglichkeiten im Irak nicht mehr ankommt (wenn auch wegen verschiedener Krankheiten ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für die Klägerin zu 2. bestehen dürfte).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Obergericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht, mit Ausnahme der Beschwerden gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Struß